

Berufungsordnung

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main (HfMDK) zum ordentlichen Berufungsverfahren

vom 14.02.2022, geändert durch Senatsbeschluss vom 08.07.2024

– nichtamtliche Lesefassung –

Aufgrund § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 5 und § 69 Abs. 3 Satz 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) hat die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nachfolgende Berufsungsordnung erlassen. Die Berufsungsordnung wurde am 14.02.2022 vom Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main beschlossen und am 23.02.2022 vom Präsidium genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Berufung von Hochschullehrer*innen im Sinne des § 67 Abs. 1 HHG.

Die Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren anzuwenden.

§ 2 Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung

- (1) Ist eine Professur zu besetzen, beantragt das jeweilige Dekanat beim Präsidium die Freigabe der Stelle.
Der Antrag erfolgt schriftlich. Er enthält ein Konzept zur inhaltlichen Widmung der Stelle, das sowohl Bezug auf die Hochschulentwicklungsplanung nimmt als auch Bezug zum nationalen und internationalen Kontext herstellt. Weiterhin enthält das Konzept einen Vorschlag zur Zuordnung, eine Funktionsbeschreibung der Stelle, eine Aufteilung der Semesterwochenstunden in Relation zur Funktionsbeschreibung und soweit bereits bekannt Angaben zum Ausstattungsbedarf, insbesondere hinsichtlich gewünschter Ersatz-, Zusatz- oder Ergänzungsausstattung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung und Strukturplanung des Fachbereichs. Wird die Professur durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll der Antrag spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden erfolgen. Andernfalls wird der Freigabeantrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle gestellt. Entsprechendes gilt im Fall der beabsichtigten Neueinrichtung einer Professur.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Freigabe der Stelle vor dem Hintergrund der strategischen Gesamtplanung der Hochschule. Es bestimmt die inhaltliche Ausrichtung unter Einbeziehung des Vorschlags zur Zuordnung sowie der Funktionsbeschreibung des Dekanats. Soweit das Präsidium vom Vorschlag des antragstellenden Dekanats abweicht, ist selbiges vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.

§ 3 Stellenausschreibung

- (1) Nach Freigabe der Stelle leitet das Dekanat die Stellenausschreibung ein. Zu diesem Zweck legt es dem Präsidium den Antrag auf Ausschreibung vor. Dieser enthält:
 - den mit der Abteilung Personalservice und Organisation abgestimmten Ausschreibungstext und
 - die vom Dekanat beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich eines Vorschlages für den Vorsitz der Kommission.
- (2) Bei einem vorhersehbaren Ausscheiden der*des Professor*in soll der Antrag auf Ausschreibung spätestens ein Jahr vor Freiwerden der Stelle vorliegen.

- (3) Das Präsidium gibt die Stellenausschreibung zur Veröffentlichung frei und das Dekanat legt die Besetzung der Berufungskommission jeweils im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in fest. Sie wird in Abstimmung mit dem Fachbereich zentral veranlasst. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschreibungstext ist aufgegliedert in einen allgemeinen und einen fachbezogenen Textteil. Der allgemeine Textteil ist standardisiert und vorgegeben. Der fachbezogene, vom Dekanat zu erstellende Teil enthält:
- Angaben zu Besetzungszeitpunkt und Zuordnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination,
 - die vorgesehene Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
 - Klassifizierung als künstlerische oder wissenschaftliche Professur mit Angabe des aktuellen Unterrichtsdeputates,
 - gegebenenfalls Angaben zu Befristung oder Teilzeit,
 - das Aufgabengebiet in Kunst, Forschung und Lehre sowie Erwartungen an fachbezogene Voraussetzungen der Bewerber*innen,
 - Angaben zu Lehr- und / oder Forschungskompetenz der Bewerber*innen,
 - gegebenenfalls Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten,
 - gegebenenfalls Erwartungen zu außerfachlichen Kompetenzen der Bewerber*innen.
- (5) Von der Ausschreibung kann nur im Fall des § 69 Abs. 2 HHG abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrates. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig zu beteiligen.

§ 4 Berufungsbeauftragte

- (1) Die*der Präsident*in kann aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschule jeweils für die Dauer von drei Jahren mindestens eine Person für die Berufungsbeauftragung ernennen. Voraussetzung für eine Ernennung ist die nötige Zuverlässigkeit sowie Fachkunde bzw. die Bereitschaft, sich selbige anzueignen. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (2) Je eine der ernannten Personen begleitet das Verfahren beratend, wirkt qualitätssichernd und standardisierend. Sie hat im Verfahren folgende Rechte und erfüllt im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Teilnahme- und Redeberechtigung bei allen Sitzungen der Berufungskommission,
 - Beratung der Berufungskommission bei der Durchführung des Berufungsverfahrens,
 - Hinwirkung auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere hinsichtlich eines korrekten Auswahlverfahrens, auf eine zügige Durchführung des Verfahrens, eine hinreichende Verfahrenstransparenz sowie eine angemessene Kommunikation gegenüber den sich bewerbenden Personen,
 - Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens, welche Bestandteil des Berufungsberichtes wird,
 - Möglichkeit der Äußerung von Bedenken bezüglich Abweichungen vom Regelverfahren,

- Teilnahme- und Redeberechtigung bei den maßgeblichen Sitzungen des Fachbereichsrats und Senats.
- (3) Die Berufungsbeauftragten haben kein Stimmrecht.
 - (4) In Konfliktfällen berichten die Berufungsbeauftragten der*dem Präsident*in.

§ 5 Besetzung der Berufungskommission

- (1) Bevor die Stelle ausgeschrieben wird, setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in die Berufungskommission im Sinne des § 3 Abs. 3 ein und bestimmt den Vorsitz. Die*der Präsident*in kann eine der zur Berufungsbeauftragung ernannten Personen nach § 4 als zuständig für das jeweilige Verfahren benennen.
- (2) Der Berufungskommission gehören mindestens fünf professorale Mitglieder an. Darüber hinaus besteht sie aus zwei Mitgliedern für die Gruppe der Studierenden und zwei Personen für die Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder. Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder können ganz oder teilweise durch Lehrbeauftragte ersetzt werden. Entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur sollen auch Personen aus anderen Fachbereichen oder von anderen Hochschulen oder Partnerinstitutionen als Mitglieder der Berufungskommission benannt werden. Bei der Zusammenstellung ist stets darauf zu achten, dass die Mehrheit der professoralen Mitglieder einen Bezug zur fachlichen Widmung der Professur besitzt.
- (3) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle bisher innehatte.
- (4) Die Berufungskommission ist geschlechterparitätisch zu besetzen, es sei denn es liegt im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vor.
- (5) Folgende beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht sind zu laden und zu informieren und können alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen:
 - Die für das Verfahren zuständige Person für die Berufungsbeauftragung. Diese kann an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.
 - Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Diese kann an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der HfMDK können sich untereinander vertreten.
 - Die zuständige Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen. Bei Vorlage solcher Bewerbungen kann die Vertretung an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.
- (6) Das Dekanat oder die Kommission kann auf Beschluss zusätzlich insgesamt bis zu zwei interne oder externe Personen ernennen, die in der Kommission ohne eigenes Stimmrecht beratend tätig werden.
- (7) Die*der Präsident*in, die*der Kanzler*in und die*der Dekan*in können an den Sitzungen der Berufungskommission ohne eigenes Stimmrecht jederzeit beratend teilnehmen und Einsicht in alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen nehmen.
- (8) Für den Fall des Ausscheidens aus der Berufungskommission können für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bis zu zwei Ersatzmitglieder, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden je ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 6 Vorsitz der Berufungskommission

- (1) Der Vorsitz der Berufungskommission obliegt einem der HfMDK zugehörigen stimmberechtigten Mitglied der Gruppe der Professor*innen. Zu den Aufgaben des

Kommissionsvorsitzes gehören die Leitung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

- (2) Der Kommissionsvorsitz ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung einberufen wird,
 - die Kommissionsmitglieder über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens Kenntnis haben
 - die Kommissionsmitglieder über die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien informiert sind, bevor sie Zugang zu den eingegangenen Bewerbungsunterlagen erhalten
 - die unterschiedlichen Interessen der Statusgruppen Berücksichtigung finden,
 - der Terminplan beachtet wird,
 - das Verfahren nachvollziehbar organisiert und dokumentiert wird,
 - der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt und
 - die Bewerber*innen sachgerecht und zeitnah über den Verfahrensstand informiert werden.
- (3) Der Kommissionsvorsitz führt die Kommunikation mit den externen Gutachter*innen.
- (4) Der Kommissionsvorsitz vertritt die Kommission in den akademischen Gremien der Hochschule und steht im Verfahren als erste*r Ansprechpartner*in zur Verfügung.
- (5) Der Kommissionsvorsitz trägt die Verantwortung für die Erstellung der Protokolle und verfasst einen schriftlichen Berufungsbericht gemäß § 14.

§ 7 Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission und von Gutachter*innen

- (1) Die faire und wettbewerbliche Qualität des Berufungsverfahrens ist zu gewährleisten. Sie darf nicht durch persönliche Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit beeinflusst werden. Die nachfolgenden Befangenheitsregeln finden auf alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen Anwendung.
- (2) Von der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 20 HVwVfG erfüllt. Aufgrund von Befangenheit darf der Berufungskommission insbesondere nicht angehören:
 - Wer selbst Bewerber*in ist.
 - Die Person, die die Stelle derzeit innehat oder vormals innehatte.
 - Angehörige von sich bewerbenden Personen.
 - Personen, die bei einer*inem Bewerber*in oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.
 - Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind. Zur Beurteilung haben Mitglieder der Berufungskommission eine frühere Begutachtung oder Tätigwerden nach Art und Umfang der Kommissionsleitung mitzuteilen.

- (3) Bei Vorliegen folgender Umstände i. S. d. § 21 HVwVfG im Verhältnis zwischen Kommissionsmitgliedern und Bewerber*innen ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung der Berufungskommission vorgesehen:
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses;
 - substantielle wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation innerhalb der letzten 3 Jahre, z. B. in Gestalt gemeinsamer Forschungsarbeit sowie deren Publikation oder gemeinsamer künstlerischer Projekte;
 - Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter die Ausschlusskriterien gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 HVwVfG fallen; andere persönliche Bindungen oder dokumentierte bzw. dokumentierbare Konflikte.
 - Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate.
- (4) Nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen füllen die Kommissionsmitglieder die Erklärung zur Befangenheit aus und unterzeichnen selbige. Bei einer Besorgnis der Befangenheit § 21 HVwVfG entscheidet die Kommission.
- (5) Ein befangenes Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über die jeweilige Bewerbung ausgeschlossen. An der weiteren Vorauswahl darf das jeweilige Berufungsmitglied zunächst noch mitwirken. Wird die*der betreffende Bewerber*in jedoch zur Anhörung geladen, scheidet das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus. Über einen Ersatz entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in.

§ 8 Aufgabe und Arbeitsweise der Berufungskommission

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist die Vorbereitung eines Berufungsvorschlags regelmäßig in Form einer berufungsfähigen Dreierliste. Diesen legt sie dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor.
- (2) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt.
- (3) Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission grundsätzlich mittels persönlicher Anwesenheit teil. Eine Sitzungsteilnahme mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik ist möglich, sofern eine angemessene Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung der Zugeschalteten hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ein ortsabwesendes Kommissionsmitglied muss vor der Teilnahme eine Erklärung zur Vertraulichkeit und seiner Entscheidungsfreiheit abgeben. Geheime Abstimmungen erfolgen über geeignete technische Hilfsmittel oder per Stimmbot*in.
- (4) Die Berufungskommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern die Verfahrensqualität gewahrt bleibt und kein stimmberechtigtes Mitglied oder die für die Berufsbeauftragung zuständige Person begründet Einspruch erhebt. Personenbezogene Entscheidungen sind hiervon ausgenommen.
- (5) Berufsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zu Beratungen und Abstimmungen sind nur Kommissionsmitglieder zugelassen. Bei allen Entscheidungen über Personen ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus kann die Berufungskommission auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit der ihr angehörenden professoralen Mitglieder anwesend oder mit Hilfe

audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschaltet ist. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

- (7) Beschlüsse zum Verfahren, dies umfasst insbesondere auch die Entscheidung über geäußerte Bedenken der für die Berufungsbeauftragung zuständigen Person gemäß § 4 Abs. 2, werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschalteter stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzes.
- (8) Personelle Auswahlentscheidungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden bzw. mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschalteter stimmberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen. Eine Stimmabgabe der per audiovisueller Kommunikationstechnik Zugeschalteten ist bei der Abstimmung über personelle Auswahlentscheidungen nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig.
- (9) Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Berufungskommission haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.
- (10) Mitglieder der Berufungskommission können sich nicht vertreten lassen und Bewertungen können nicht über Dritte der Kommission mitgeteilt werden.

§ 9 Kriterien und Vorauswahl

- (1) Die Bewerber*innen sind von der Berufungskommission nach dem Prinzip der Bestenauslese nach ihrer fachlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) auszuwählen. Die Auswahlkriterien sind in der Ausschreibung festgeschrieben. Sie bilden alleinig die Grundlage und den Maßstab für die Auswahl.
- (2) Bewerber*innen, die als schwerbehinderte Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten, werden gemäß § 165 S. 3 SGB IX in die engere Auswahl genommen und zu einer Anhörung geladen.

Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Werden schwerbehinderte Bewerber*innen nicht berücksichtigt, wird dies durch gesonderten Vermerk durch die Berufungskommission begründet.

- (3) Frauen sind bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz im jeweiligen Fachbereich vorliegt. Das HGIG wie auch der Frauenförderplan der Hochschule sind zu beachten. Sind im Fachbereich der ausgeschriebenen Professur Frauen unterrepräsentiert und liegen Bewerbungen von Frauen vor, die die Einstellungs voraussetzungen sowie das ausgeschriebene Anforderungs- und Qualifikationsprofil der Professur erfüllen, sind gem. § 10 Abs. 1 HGIG mindestens ebenso viel Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen, sofern entsprechende Bewerbungen in ausreichender Zahl vorliegen. Die Berufungskommission sucht aktiv nach geeigneten Bewerberinnen und dokumentiert dies.

- (4) Die Berufungskommission vergleicht die Bewerbungen und trifft unter Zuhilfenahme des Ausschreibungstextes eine Auswahl der bestgeeigneten Bewerber*innen. Die Entscheidung wird mit Begründung im Protokoll festgehalten. Der Auswahl können, wenn dies erforderlich ist, ergänzend zum Ausschreibungstext folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
- künstlerische und / oder wissenschaftliche Qualifikation,
 - besondere didaktische Kompetenz,
 - Internationale Erfahrung und / oder Vernetzung,
 - besonderes Engagement in der Lehre,
 - Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz und soziale Kompetenz,
 - Beitrag zur Profilschärfung durch Engagement in einem Handlungsfeld der übergeordneten Entwicklungsziele
- (5) Die Berufungskommission legt Art, Dauer und thematische Vorgaben für die Anhörung fest.

§ 10 Anhörung

- (1) Die bestgeeigneten Bewerber*innen werden zu einer Anhörung eingeladen. Die Anhörung besteht mindestens aus einer Lehrprobe, einem Kolloquium mit der Berufungskommission und entweder einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Präsentation oder einem theoretischen Vortrag im jeweiligen Fach.
- (2) Die künstlerischen oder wissenschaftlichen Präsentationen und die Lehrproben sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht. Das Kolloquium ist nicht öffentlich; Bewerber*innen sind von den Anhörungen anderer Kandidat*innen ausgeschlossen.
- (3) Mit schriftlichem Einverständnis der Kommissionsmitglieder und der betroffenen Bewerber*innen kann in begründeten Ausnahmefällen die Anhörung auch mittels audiovisueller Kommunikationstechnik durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn sich das Berufungsverfahren ansonsten verzögern würde. Die*der Bewerber*in hat sich zu Beginn der Videokonferenz durch Vorlage eines Ausweises oder anderer geeigneter Nachweise zu identifizieren.
- (4) Spätestens bis zum Abschluss der Anhörungen kann die Berufungskommission weitere Personen gezielt ansprechen, zur Bewerbung auffordern und gegebenenfalls zur Anhörung einladen oder bisher nicht berücksichtigte Bewerber*innen zur Anhörung nachladen.
- (5) Im Anschluss an die Anhörung diskutiert und entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Listenfähigkeit jedes*jeder einzelnen Bewerber*in und wählt, ohne eine Rangfolge festzulegen, regelmäßig die drei am besten geeigneten Bewerber*innen aus.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Berufungskommission soll zur Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der für listenfähig befundenen Bewerber*innen zwei auswärtige vergleichende Gutachten externer Fachleute einholen, die dem späteren Berufungsvorschlag beizufügen sind. Die beiden Positionen sind geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn es liegt im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Gutachten sollen nach Aktenlage unter Zugrundelegung einheitlicher Maßstäbe

erstellt werden und eine Reihung enthalten. Für die Beurteilung werden den externen Gutachter*innen ausschließlich zur Verfügung gestellt:

- der Ausschreibungstext und
- die Bewerbungsunterlagen der für die Begutachtung ausgewählten Bewerber*innen.

Den Gutachter*innen darf eine von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag beabsichtigte Reihung der Bewerber*innen nicht bekanntgegeben werden.

- (2) Die Gutachter*innen werden auf Vorschlag des Vorsitzes der Berufungskommission im Einvernehmen mit der Kommission bestellt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main dürfen nicht gutachterlich tätig werden. Die Korrespondenz mit den Gutachter*innen führt der Kommissionsvorsitz.
- (3) Die Gutachten sind mit einer Frist von maximal sechs Wochen nach Eingang der Anfrage einzureichen. Eine Verlängerung kann durch die Berufungskommission gewährt werden.
- (4) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerber*innen. Sie ersetzen nicht die Bewertung durch die Berufungskommission. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission ein weiteres Gutachten einholen.

§ 12 Berufungsvorschlag

- (1) Die Kommission erarbeitet unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehender Informationen und unter Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. die Schwerbehindertenvertretung, welche Bewerber*innen listenfähig sind. Sie legt die Reihenfolge der Einzelvorschläge regelmäßig in Form einer Dreierliste fest. Eine begründete Abweichung hiervon ist grundsätzlich möglich. Wenn sich eine Abweichung von der Dreierliste abzeichnet, ist die*der Präsident*in zu informieren.
- (2) Die Abstimmung über die Listenplätze erfolgt für jeden Listenplatz getrennt. Anschließend erfolgt eine Abstimmung über die gesamte Liste. Die Beschlüsse bedürfen gem. § 8 Abs. 8 dieser Ordnung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professor*innen. Die Abstimmungen sind gemäß § 39 Abs. 2 S. 5 HHG geheim.
- (3) Hat ein Mitglied der Berufungskommission nicht an allen Anhörungen teilgenommen, muss es sich bei der Abstimmung über Auswahl und Reihung der maßgeblichen Bewerber*innen und damit ggf. hinsichtlich der gesamten Liste enthalten.
- (4) Dem Berufungsvorschlag müssen eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Die getroffene fachliche Entscheidung muss ausgehend von der Ausschreibung und den von der Berufungskommission näher bestimmten Auswahlkriterien dem Prinzip der Bestenauswahl entsprechen.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung hat zu dem Vorschlag im Rahmen der jeweils zugehörigen Aufgaben schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Sind weniger als drei Bewerber*innen listenfähig, kann die Berufungskommission der*dem Präsident*in den Abbruch des Verfahrens und eine Neuausschreibung vorschlagen.

§ 13 Hausberufung

- (1) Mitglieder der HfMDK können nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden (Hausberufung). Dies gilt auch für Bewerber*innen, die ihre Qualifikationen überwiegend an der HfMDK erworben haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die vorgeschlagene Person deutlich besser qualifiziert ist als die weiteren Bewerber*innen.
- (2) Soll eine Person im Sinne des Absatz 1 zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und von der Berufungskommission auszuwerten.

§ 14 Berufsbericht

Die*der Vorsitzende der Berufungskommission fasst die Arbeit der Berufungskommission im Einvernehmen mit der Abteilung Personalservice und Organisation in einem Berufsbericht inklusive aller Anlagen zusammen.

§ 15 Befassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Berufungsvorschlag gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 HessHG und § 39 Abs. 2 S. 5 HessHG durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen.
- (2) Der Kommissionsvorsitz wird an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt und stellt den Berufsbericht und den Berufungsvorschlag vor. Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Berufsberichts, der schriftlichen Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung. Der Berufsbericht ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Fachbereichsrats für alle seine Mitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so weist die*der Dekan*in ihn an die Berufungskommission zurück. Die Berufungskommission unterbreitet den Vorschlag nach Beratung und erneuter Beschlussfassung über den Vorschlag sodann erneut dem Fachbereichsrat. Stimmt der Fachbereichsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder das Verfahren abbrechen. Abs. 1 gilt entsprechend. Der Fachbereichsrat muss seine Entscheidung begründen. Die*der Dekan*in informiert hierüber die*den Präsident*in.

§ 16 Befassung im Senat

- (1) Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat wird der Berufsbericht durch die*den Dekan*in an den Senat weitergeleitet. Der Senat lädt die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission zur entsprechenden Sitzung. Diese*r stellt den Berufsbericht dem Senat in einer nichtöffentlichen Senatssitzung vor. Der Senat nimmt zu dem Berufsbericht Stellung.
- (2) Der Berufsbericht ist spätestens sieben Tage vor der Senatssitzung für alle Senatsmitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Nach Stellungnahme durch den Senat leitet die*der Dekan*in den Berufsbericht an die*den Präsident*in weiter.

§ 17 Ruferteilung

- (1) Nach der Befassung durch den Senat und dessen Stellungnahme entscheidet die*der Präsident*in über die Ruferteilung.
- (2) Sie*er ist bei der Ruferteilung nicht an die angegebene Reihenfolge gebunden. Weicht die*der Präsident*in von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags ab, wird der Vorschlag dem Senat und dem Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Anschließend entscheidet die*der Präsident*in abschließend.
- (3) Die*der Präsident*in erteilt den Ruf und informiert den Fachbereichsrat hierüber. Die*der Bewerber*in erhält eine Frist von vier Wochen für die Rückmeldung hierauf. Lehnt die*der zu Berufende das Rufangebot ab, entscheidet die*der Präsident*in über die Erteilung eines Rufes an die nächstplatzierte Person und informiert hierüber den Fachbereichsrat. Lehnen alle Listenplatzierten den an sie ergangenen Ruf ab, so ist das Verfahren beendet.

§ 18 Berufungsgespräch

- (1) Gibt die rufinhabende Person eine positiv zustimmende Rückmeldung, lädt die*der Präsident*in selbige zu einem Berufungsgespräch ein.
- (2) Die*der Präsident*in, die*der Kanzler*in, die Leitung der Abteilung Personalservice und Organisation sowie die*der Dekan*in des jeweiligen Fachbereichs führen mit der rufinhabenden Person das Berufungsgespräch zu Aufgaben und Dienstpflichten der Professur, zur personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung sowie ggf. zu einer Zielvereinbarung und besprechen die Modalitäten der Einstellung. Bei Ausstattungswünschen, die das Budget des Fachbereichs betreffen, wird von der*dem Kanzler*in nach dem Gespräch die schriftliche Zustimmung der*des Dekan*in des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.
- (3) Die Verhandlungen über die Besoldung und die Leistungs- und Berufungszulagen werden ohne die*den Dekan*in geführt.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches werden in einer Berufungsvereinbarung festgehalten.

§ 19 Rufannahme und Ernennung

- (1) Nach dem Berufungsgespräch trifft die*der Präsident*in die Entscheidung über die Besetzung. Anschließend wird die Berufungsvereinbarung der rufinhabenden Person zugesendet.
- (2) In der Regel erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Berufungsvereinbarung auf deren Basis die schriftliche Annahme des Rufes durch die rufinhabende Person. Die schriftliche Annahme erfordert die Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung durch diese rufinhabende Person.
- (3) Nach der schriftlichen Annahme des Rufes durch die rufinhabende Person wird von der Abteilung Personalservice und Organisation das förmliche Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Die Ernennung erfolgt unter Übergabe der Ernennungsurkunde durch die*den Präsident*in. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die*den Präsident*in an die*den neue*n Professor*in ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 20 Endgültige Beendigung des Berufungsverfahrens

Das Berufungsverfahren ist beendet, wenn

- der Ruf angenommen, die Ernennung bzw. Einstellung durchgeführt,
- die Liste des Berufungsvorschlags ohne Erfolg abgearbeitet,
- das Berufungsverfahren abgebrochen oder
- das Berufungsverfahren endgültig für gescheitert erklärt worden ist.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Berufsungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.